

## § 1 – Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zur Pflege einer von Activid Media Philipp Schlickmann, Hüttenstraße 156, 40227 Düsseldorf, im Folgenden „Activid Media“, erstellten Website und aller Verträge zur Pflege einer vom Kunden beigestellten Website.

(2) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Activid Media stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## § 2 – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand der zwischen Activid Media und dem Kunden geschlossenen Verträge ist die Erbringung von Pflegeleistungen durch Activid Media. Dabei erbringt Activid Media je nach Vereinbarung Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Website in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind („Fehlerbeseitigung“, § 4), Leistungen in Form von Aktualisierung und Erweiterung der Website („Aktualisierung“, § 6)) sowie auch sonstige Leistungen zur Anpassung und Fortentwicklung der Website nach Wünschen und Bedürfnissen des Kunden („sonstige Leistungen“).

(2) Sofern sonstige Leistungen vereinbart werden, bleibt die Leistungsbeschreibung dem jeweiligen Vertrag vorbehalten.

## § 3 – Leistungserbringung

(1) Activid Media wird die Leistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Activid Media berücksichtigt gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden.

(2) Activid Media darf sich zur Leistungserbringung Dritter (Subunternehmer) bedienen. Eine Zustimmung des Kunden hierzu ist nicht erforderlich. Activid Media haftet für Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen.

## § 4 – Fehlerbeseitigung

(1) Activid Media wird Mängel der Website, die während der Laufzeit des jeweiligen Pflegevertrages auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.

(2) An der Website auftretende Mängel sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Activid Media wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

- Kritischer Mangel (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall der gesamten Website oder wesentlicher Teile davon verursacht, sodass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Es liegt eine derartige Beeinträchtigung vor, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
- Wesentlicher Mangel (Priorität 2): Störung, die die Nutzung der Website derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Website nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel kann zu einem kritischen Leistungsmangel führen.
- Sonstiger Mangel (Priorität 3): Sonstige Störungen, die die Nutzung der Website nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem wesentlichen bzw. kritischen Leistungsmangel führen.

(3) Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch Activid Media nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf den Geschäftsbetrieb des Kunden hat und (ii) der Interessen des Kunden.

(4) Activid Media wird auf die Meldung eines Mangels durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionsfrist“):

- Bei kritischen Mängeln innerhalb eines Tages nach Erhalt der Meldung.
- Bei wesentlichen Mängeln innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Meldung.
- Bei Auftreten eines sonstigen Mangels innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung.

(5) Activid Media wird Mängel innerhalb der folgenden Fristen beseitigen („Beseitigungsfrist“):

- Kritische Mängel innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Meldung.
- Bei wesentlichen Mängeln innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung.
- Bei Auftreten eines sonstigen Mangels innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Meldung.

(6) Sofern absehbar ist, dass sich ein kritischer oder wesentlicher Mangel nicht innerhalb der in vorstehendem Absatz 5 definierten Zeiträume beheben lässt, wird Activid Media innerhalb der dort genannten Fristen eine Behelfslösung (Workaround) bereitstellen. Die Bereitstellung des Workarounds entbindet Activid Media nicht von der Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Mangels.

(7) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Kunde berechtigt, Activid Media Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben.

(8) Activid Media erbringt die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose.

(9) Die in Absatz 5 definierten Zeiträume gelten nicht, sofern die Nichterreichbarkeit der Website auf Umständen beruht, auf die Activid Media keinen Einfluss hat und auch nicht nehmen kann.

## § 5 – Servicezeiten

(1) Activid Media wird die Leistung innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:

Montags bis Freitags 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(2) Die nach § 4 geltenden Reaktions- und Beseitigungsfristen laufen nicht außerhalb der Servicezeiten.

(3) Duldet die Erbringung einer Pflegeleistung objektiv keinen Aufschub, wird Activid Media diese auch außerhalb der Servicezeiten („erweiterte Servicezeiten“) erbringen. Activid Media ist berechtigt, für die auf die erweiterten Servicezeiten entfallenden Leistungen einen Vergütungszuschlag zu berechnen. Der Zuschlag ergibt sich aus dem geschlossenen Wartungsvertrag.

## § 6 – Aktualisierung der Websites

(1) Activid Media überwacht die Gebrauchstauglichkeit der Website von sich aus in angemessenen zeitlichen Abständen und behebt etwaige Funktionsmängel. Sofern vereinbart, übernimmt Activid Media auch die inhaltliche Pflege der Website in Form von Textbeiträgen in zwischen den Vertragsparteien näher zu vereinbarenden Form und Intervallen.

(2) Activid Media ist verpflichtet, die geänderten Websites jeweils unmittelbar nach der Aktualisierung im Internet verfügbar zu machen.

(3) Inhalte der Website werden nach deren Aktualisierung in dem Format abgespeichert, in dem vergleichbare Daten der bestehenden Website abgespeichert sind, es sei denn, der Kunde gibt eine abweichende Formatierung ausdrücklich vor.

(4) Activid Media ist verpflichtet, mit den Einwahldaten sorgfältig umzugehen und eine missbräuchliche Benutzung der Einwahldaten durch Dritte zu verhindern.

## § 7 – Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt Activid Media die in die Websites einzupflegenden Inhalte zur Verfügung. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an den beigestellten Inhalten ist allein der Kunde verantwortlich. Sofern Activid Media das Stellen der einzupflegenden Inhalte für den Kunden aufgrund vertraglicher Verpflichtung übernommen hat, beschafft Activid Media die Inhalte, übersendet sie an den Kunden, die dieser innerhalb von einer Woche freizugeben hat. Erfolgt keine Freigabe, gilt diese als erteilt. Dies gilt auch und vor allem für Texte mit rechtlichem Inhalt.

(2) Sofern der Kunde im Rahmen der von ihnen umzusetzenden Wünsche bereits fertige Inhalte zur Verfügung stellt, dazu gehören etwa Texte, Fotografien, Grafiken und Tabellen, ist Activid Media nicht verpflichtet, diese Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Einpflege in die Website verfolgten Zweck zu erreichen.

(3) Der Kunde wird Activid Media die einzubindenden Inhalte in den üblichen Dateiformaten zur Verfügung stellen.

(4) Der Kunde wird hinsichtlich der Aktualisierungswünsche der Website und der entsprechenden Umsetzungen eng mit Activid Media zusammenarbeiten. Sofern eine Mitwirkung des Kunden bei einzelnen Punkten erforderlich ist, wird Activid Media dem Kunden dies anzeigen. Der Kunde ist dann verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Anzeige durch Activid Media die benötigten Informationen zu übermitteln.

(5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann Activid Media den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

## § 8 – Sonstige Leistungen

(1) Sofern vereinbart, übernimmt Activid Media auch Arbeiten an der Website zur Suchmaschinenoptimierung (SEO), Arbeiten zur Verbesserung der Ladezeiten oder weitere Leistungen. Die jeweilige Leistung und die Anzahl der hierauf zu verwendenden Stunden legen die Parteien bei Vertragsschluss fest.

## § 9 – Vergütung

(1) Mit der vereinbarten monatlichen Vergütung sind nur die im Vorfeld vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Einräumung von Rechten abgegolten.

(2) Erbringt Activid Media im Einvernehmen mit dem Kunden Leistungen, die über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen oder erbringt er Leistungen, die erst aufgrund von Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden erforderlich geworden sind, so erhält er hierfür eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 80,00 € netto pro Stunde. Die kleinste Abrechnungseinheit sind 15 Minuten.

(3) Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Activid Media hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, sofern Activid Media es für den Kunden übernimmt, Archivmaterial in Form von Bildern, Videos (sog. Stock-Footage) oder Texte zu beschaffen. Sofern der Kunde hierüber Belege wünscht, wird Activid Media diese Belege vorlegen.

## § 10 – Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft zunächst fest für einen Zeitraum von drei Monaten. Anschließend verlängert er sich automatisch für jeweils einen Monat, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere im Fall von § 7 Abs. 5.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 11 – Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate beginnend mit der Beendigung des Pflegevertrages.

(2) Activid Media haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind. Hinsichtlich der Kardinalpflichten wird die Haftung von Activid Media auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Der Kunde garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Weiterhin garantiert der Kunde, dass gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 2 beigestellte Inhalte inhaltlich richtig sind. Dies gilt insbesondere für Inhalte rechtlicher Natur. Der Kunde stellt Activid Media von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(4) Activid Media übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt des im Auftrag des Kunden erworbenen Archivmaterials oder für im Auftrag des Kunden sonstige beschaffte Inhalte, insbesondere für Texte rechtlicher Natur. Die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(5) Für Verletzungen von Wettbewerbsrecht und ähnliche Verstöße, die auf der Wartung oder Pflege der Gesamtwebsite beruhen, haftet Activid Media nur, wenn sie durch spezielle Ausgestaltung der Website entstanden sind und auf von Activid Media eingebrachten Ideen beruhen. Für Verstöße, die einem vom Kunden verfolgten Businessmodell inhärent sind, haftet Activid Media nicht. Im Übrigen haftet Activid Media für Rechtsverstöße nur, wenn Activid Media den Rechtsverstoß kannte und daher Aufklärungspflichten verletzt hat.

(6) Nach Beendigung des Pflegevertrages trifft den Kunden die Obliegenheit, regelmäßig, mindestens einmal im Monat, frei verfügbare Updates für die Website oder deren Bestandteile wie etwa die verwendeten Plug-Ins durchzuführen. Activid Media übernimmt keine Gewährleistung für solche Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde dieser Obliegenheit nicht nachgekommen ist.

## § 12 – Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen des Vertrages über die jeweils andere Partei bekannt gewordenen Informationen auch nach Ablauf der Vertragsdauer Stillschweigen zu bewahren.

## § 13 – Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nah wie möglich kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(2) Erfüllungsort ist Düsseldorf.